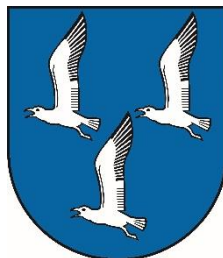


Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist an der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Öffnungszeiten möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt über die Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn www.stadt-kuehlungsborn.de abgerufen werden.

Herausgeber:

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0
Fax: (038293) 823333
E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin

Redaktion:

Herr Schultz
Tel.: (038293) 823447
E-Mail: i.schultz@stadt-kborn.de

Jahrgang 23

Ausgabe: 05/2026

Donnerstag, den 23.04.2026

Öffentliche Bekanntmachungen:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Campingplatz Kühlungsborn“2

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“4

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“7

Social-Media-Kanäle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn8

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn **„Campingplatz Kühlungsborn“**

Bekanntmachung des ergänzenden Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 16.04.2026 den Beschluss über die Ergänzung der Planungsziele der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Campingplatz Kühlungsborn“ gemäß §§ 2 u. 8 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Gemäß Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“ besteht das Planungsziel in der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des Campingplatzareals sowie der Abbildung des tatsächlichen Bestandes in die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27.

Durch die Entscheidung der Stadtvertretung vom 16.04.2026 werden die Planungsziele wie folgt ergänzt:

Erhöhung der zulässigen GR (Grundfläche) für Hauptanlagen von 350 auf 500 m² zur dringend benötigten Erweiterung der Werkstatt bzw. des Lagers im SO 10

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens liegt in Kühlungsborn West und umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 27 mit den Flurstücken 2/42 (teilw.), 2/43, 2/44, 2/45, 2/47 der Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn

In der Anlage ist der Bereich, in welchem die ergänzenden Planungsziele verwirklicht werden sollen, dargestellt.

Der ergänzende Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 04.05.2026 bis zum 19.05.2026 im Bauamt der Stadt Kühlungsborn während der Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Dabei besteht auch die Möglichkeit sich zur Planung zu äußern.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de> einsehbar.

O. Arndt
Bürgermeisterin



(Siegel)

Anlage:

Übersichtsplan: Geltungsbereich des ergänzenden Aufstellungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Campingplatz Kühlungsborn“



Auszug: kwmap Landkreis Rostock 2026

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S.130, 136) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 16.04.2026 folgende Satzung über die Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“ beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 04.07.2024 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“ aufzustellen.

Gemäß Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“ besteht das Planungsziel in der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des Campingplatzareals sowie der Abbildung des tatsächlichen Bestandes in die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27.

Am 16.04.2026 wurde ein ergänzenden Aufstellungsbeschluss mit folgendem Inhalt gefasst:

Erhöhung der zulässigen GR (Grundfläche) für Hauptanlagen von 350 auf 500 m² zur dringend benötigten Erweiterung der Werkstatt bzw. des Lagers im SO 10

Um die Umsetzung dieser Planungsziele ebenfalls nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Satzung über die Veränderungssperre entsprechend zu ergänzen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Campingplatz Kühlungsborn“ umfasst eine Teilfläche des Flurstückes: 2/47, der Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn.

Die ergänzenden Planungsziele erstrecken sich über eine weitere Teilfläche des Flurstückes 2/47, der Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn, SO 10.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 3**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
3. Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung ist am 18.07.2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht worden. Somit begann die Laufzeit am 19.07.2024 und endet am 18.07.2026. Die Laufzeit für die ergänzenden Planungsziele bzw. diese Satzung selbst gilt für den gleichen Zeitraum.

§ 5**Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn,
ausgefertigt 20.04.2026

O. Arndt
Bürgermeisterin



(Siegel)

Anlage: Geltungsbereich der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre zur 2. Änderung B-Plan Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S.130, 136) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 16.04.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Teilbereich Kühlungsborn West" beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer (§ 4) der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 25.04.2024 (bekannt gemacht am 08.05.2024, Laufzeitbeginn 09.05.2024 bis 08.05.2026) wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Der Verlängerungszeitraum gilt ebenfalls für die Satzung über die Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre zur 5. Änderung des B-Planes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 09.05.2026 in Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt am 20.04.2026

Olivia Arndt
Bürgermeisterin



(Siegel)

Social-Media-Kanäle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Seit Dezember 2025 finden Sie die Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf den Social-Media-Kanälen. Sie haben sich mehr Transparenz und Bürgernähe gewünscht, genau das will die Stadt hiermit liefern. Sie finden die Stadt bei [Instagram](#), [Facebook](#) und [WhatsApp](#). Einfach die QR-Codes scannen und folgen.

DANKE, dass Sie mit uns verbunden sind.



Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 21.05.2026

Geplante Veröffentlichungstermine des Amtsblatts 2026 (Änderungen möglich):

21.05. – 11.06. – 16.07. – 20.08. – 17.09. – 15.10. – 19.11. – 17.12.